

Vertragsbestimmungen

1. **Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.** Die vermietete Fläche darf nur zum Abstellen des im Mietvertrag bezeichneten Kraftfahrzeuges benutzt werden.

Der Mieter erhält einen Schlüssel für die Bedienung der Schranken bzw. Rolltore. Bei Verlust oder selbstverschuldeter Beschädigung des Schlüssels werden 25,00 € in Rechnung gestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, ausschließlich mit dem Schlüssel ein- und auszufahren. Der Vermieter sorgt für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes, kann aber nicht die ungehinderte Zufahrt bis zum Park-/Garagenhaus garantieren.

2. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
3. Die Miete ist am Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sie wird im Einzugsverfahren erhoben. Ist der Mieter mit der Zahlung länger als fünf Tage im Rückstand, so kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Bei Mietverträgen, deren Zugangsberechtigung mit einem Magnetschlüssel oder einem anderen elektronischen Medium erfolgt, kann die fristlose Kündigung durch Sperrung des Schlüssels oder Codes ausgeübt werden, ohne dass eine schriftliche Mitteilung erfolgt. Eine fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder allgemein gültiger Rechtsvorschriften möglich.
4. Für alle fälligen Forderungen aus diesem Vertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Befindet sich der Mieter länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug und hat der Vermieter den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist er zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.
5. Änderungen des amtlichen Kennzeichens sind dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen. Zur Überlassung der Einstellfläche an einen Dritten bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
6. Der Mieter hat für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten verursachten Schäden aufzukommen. Sofern Rechte Dritter an dem eingestellten Fahrzeug oder dessen Zubehör besteht, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter mitzuteilen.
7. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – haftet der Vermieter nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Fahrzeug sowie für Entwendung oder Vernichtung des einzelnen Fahrzeuges und dessen Zubehör bis zum Betrag von 15.000,00 €, jedoch nicht für den Inhalt und Ladung des Kraftfahrzeuges. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit es sich nicht um Personenschäden bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit handelt. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Park-/Garagenhauses anzuzeigen.

Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.

Die Haftung des Vermieters entfällt bei:

- Nichtbeachtung der vom Mieter anerkannten Vertragsbedingungen, einschließlich der im Parkhaus ausgehängten Einstellbedingungen bzw. der im Garagenhaus geltenden Hausordnung.
 - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderungen oder behördliche Verfügungen entstehen.
8. Die im Park-/Garagenhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie die Verkehrsvorschriften sind vom Mieter zu beachten. Auf dem Grundstück bzw. im Gebäude darf nur Schrittempo gefahren werden.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen jeder Art;
 - c) das Betanken des Fahrzeuges, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwäschen, Aufladen von Batterien, das unnötige Lauflassen des Motors, das Hupen, usw.;
 - d) die Einstellung stark verschmutzter Fahrzeuge sowie von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Ölverlusten;
 - e) die Einstellung amtlich nicht zugelassener Fahrzeuge sowie von Fahrzeugen mit ungültiger TÜV-Plakette;
 - f) das Abdecken der Fahrzeuge mit Folien bzw. Planen etc.
9. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug gegebenenfalls im Park-/Garagenhaus umsetzen oder entfernen lassen, wenn
 - das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkhauses gefährdet oder wesentlich behindert,
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist.

10. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main vereinbart.

Gültig ab 01. Juni 2005